

# RS OGH 1962/11/13 4Ob129/62

JUSLINE Entscheidung

© Veröffentlicht am 13.11.1962

## Norm

ABGB §1152 FI

AngG §23 IC

## Rechtssatz

Mag zwar, solange die frühere aktive Dienstleistung mit laufenden Pensionsbezügen entgolten wird, das Rechtsverhältnis zwischen Dienstgeber und Dienstnehmer in einer gegenüber dem früheren Zustand geänderten Form weiterbestehen (SZ 31/33, Arb 7304), so ändert dieser modifizierte Weiterbestand der Rechtsbeziehungen aus dem Dienstverhältnis nichts an dem Umstand, daß der Anspruch auf Abfertigung nach § 23 AngG im aktiven Dienstverhältnis wurzelt und daß mit Beendigung des aktiven Dienstverhältnisses die Ansprüche gemäß § 23 AngG existent werden.

## Entscheidungstexte

- 4 Ob 129/62

Entscheidungstext OGH 13.11.1962 4 Ob 129/62

## Schlagworte

SW: Pensionierung, Arbeitspension, Frühpension, Ende, Auflösung, Berechnung, Angestellte, Fälligkeit, Arbeitnehmer, Arbeitgeber

## European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:OGH0002:1962:RS0028519

## Dokumentnummer

JJR\_19621113\_OGH0002\_0040OB00129\_6200000\_001

**Quelle:** Oberster Gerichtshof (und OLG, LG, BG) OGH, <http://www.ogh.gv.at>